

ENTWURF

Jahrgang 2017

Ausgegeben am xx.xxxxxx 2017

Gesetz: Wiener Tierhaltengesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierhaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 5/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. In § 5 Abs. 6 wird der Klammerausdruck „(§ 10 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149)“ durch den Klammerausdruck „(z.B. § 10 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149, § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2017)“ ersetzt, weiters wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgender Satzteil angefügt:

„sowie für Hunde im Rahmen ihrer aktiven Teilnahme an einer Veranstaltung.“

3. In § 5a Abs. 1 wird die Wortfolge „die einen Hund hält bzw. verwahrt“ durch die Wortfolge „die einen mindestens 6 Monate alten Hund hält bzw. verwahrt“ ersetzt.

4. § 5a Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Haltung von Hunden gemäß Abs. 2 in behördlich genehmigten Tierheimen, Tierspitälern oder Tierpensionen sowie auf Diensthunde des Bundes wie auch auf ehemalige Diensthunde des Bundes, sofern diese durch die Polizeidiensthundeführerin oder den Polizeidiensthundeführer, die oder der diesen Hund als Diensthund geführt hat, weiterhin gehalten oder verwahrt werden.“

5. § 5a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Halterin oder der Halter muss die Hundeführscheinprüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Haltung eines Hundes gemäß Abs. 1 positiv absolviert haben. Die Verwahrerin oder der Verwahrer muss ab Beginn ihrer oder seiner Tätigkeit die Hundeführscheinprüfung positiv absolviert haben.“

6. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Tierschutzombudsmannes“ durch die Wortfolge „der Tierschutzombudsperson“ ersetzt und lautet der letzte Satz wie folgt:

„Erforderlichenfalls können für derartige Verfügungen zeitliche Begrenzungen oder im Einzelfall begründete Ausnahmen festgelegt werden.“

7. § 8 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben, im Falle einer Abnahme ist das Tier jedoch als verfallen anzusehen.“

8. § 8 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Tierschutzombudsperson hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.“

9. In § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „8 Abs. 4, 5, 6 und 7“ durch die Wortfolge „ 8 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

10. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Verwaltungsübertretungen nach § 13 Abs. 2 Z 2, 10 bis 13 sowie 15 beträgt die Mindeststrafe 1.000 Euro.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesnovelle beinhaltet Änderungsnotwendigkeiten, die sich aus der Erfahrung der Vollziehung ergeben haben (z.B. Präzisierung der Maulkorb- oder Leinenpflicht bei Veranstaltungen, Zuständigkeitsbereinigung im Zusammenhang mit Tierhandlungen, Einführung von Mindeststrafen) und sollen diese im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung einer Neuregelung unterzogen werden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten bzw. kein Mehraufwand entstehen.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke verbunden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Gesetzesnovelle beinhaltet Änderungsnotwendigkeiten, die sich aus der Erfahrung der Vollziehung ergeben haben (z. B. Präzisierung der Maulkorb- oder Leinenpflicht bei Veranstaltungen, Zuständigkeitsbereinigung im Zusammenhang mit Tierhandlungen, Einführung von Mindeststrafen) und sollen diese im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung einer Neuregelung unterzogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten bzw. kein Mehraufwand entstehen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 4 und 6):

Zur Präzisierung des Begriffs „größere Menschenansammlungen“ ist es erforderlich, bei Veranstaltungen zwischen Besucherhunden und aktiv an der Veranstaltung teilnehmenden Hunden zu unterscheiden. Aktiv an der Veranstaltung teilnehmende Hunde sind solche, die an einer Präsentation, Shownummer u. dgl. im Rahmen der Veranstaltung mitwirken. Ist diese aktive Teilnahme beendet, gelten sie als „normale“ Besucherhunde.

Aktiv an Veranstaltungen teilnehmende Hunde sind vom Maulkorb- oder Leinenzwang befreit. Für Besucherhunde hingegen besteht wie bereits bisher eine Maulkorbpflicht auf Grund des Vorliegens einer größeren Menschenansammlung.

Zu Art. I Z 3 und 5 (§ 5a Abs. 1 und 4):

Die gegenständlichen Änderungen dienen der Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt Halter bzw. Verwahrer die Hundeführscheinprüfung positiv absolviert haben müssen.

Zu Art. I Z 4 (§ 5a Abs. 3):

Diese Bestimmung wurde auf Diensthunde des Bundes, die aus Alters-, Gesundheits- und Leistungsgründen aus dem Diensthundebestand ausgesondert und mittels Schenkungsvertrag ihrer Polizeidiensthundeführerin bzw. ihrem Polizeidiensthundeführer zur weiteren Haltung und Verwahrung übergeben wurden, ausgeweitet.

Andernfalls hätten diese Personen nämlich eine Hundeführscheinprüfung für nicht mehr aktive Diensthunde zu erbringen. Da diese Hunde aber bereits einige Jahre im Zuge der Dienstverrichtung gehalten und verwahrt wurden, kann auch auf Grund der umfangreichen Ausbildung der Polizeidiensthundeführerin bzw. des Polizeidiensthundeführers davon ausgegangen werden, dass auch ohne diese Prüfung eine weitere gesetzeskonforme Haltung und Verwahrung des Hundes gewährleistet sein wird.

Zu Art. I Z 6 (§ 6 Abs. 1):

Diese Neuregelung soll im Einzelfall die Möglichkeit schaffen, dass z. B. auf einem Spielplatz, der als Hundeverbotzone deklariert ist, im Wege einer Ausnahme Assistenzhunde mitgenommen werden dürfen. Dies soll jedoch nicht eine generelle Erlaubnis durch das Gesetz sein, sondern soll im Wege der konkreten Verordnung erfolgen, um gezielter auf die Einzelfallbedürfnisse reagieren zu können.

Weiters wurde der Begriff „Tierschutzombudsmann“ durch den durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017, eingeführten Begriff „Tierschutzombudsperson“ ersetzt.

Zu Art. I Z 7 (§ 8 Abs. 5):

Eine Abnahme nach § 8 Abs. 5 ist die strengste, in der Praxis vorkommende Auftragsmaßnahme. Die Anordnung einer solchen Maßnahme setzt voraus, dass ein besonderes Gefährdungspotential oder eine

qualifizierte Nichtbeachtung von rechtlichen Vorgaben durch die Tierhalterin oder den Tierhalter vorliegt. In diesem Fall erscheint daher ein ex lege Verfall des Tieres als gerechtfertigt und auch aus Gründen der Vollziehbarkeit notwendig. Eine Zurückstellung eines abgenommenen Tieres ist daher nicht mehr möglich.

Zu Art. I Z 8 (§ 8 Abs. 10):

Der Begriff „Tierschutzombudsmann“ wurde durch den durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017, eingeführten Begriff „Tierschutzombudsperson“ ersetzt.

Zu Art. I Z 9 (§ 10 Abs. 2 im Zusammenhang mit 8 Abs. 4):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Landespolizeidirektion Wien bezüglich Tierhandlungen und Tierheimen für die Entgegennahme und Handhabung von Zu- und Abgängen sowie eines allfälligen Entweichens von Wildtieren gemäß § 10 Abs. 2 zuständig.

Da aber die Überprüfung und Kontrolle von Tierhandlungen und Tierheimen nach dem Tierschutzgesetz ohnehin von der Bezirksverwaltungsbehörde vollzogen wird, ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zielführend, diese Zuständigkeit nach dem Wiener Tierhaltegesetz der Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Zu Art. I Z 10 (§ 13 Abs. 4):

Für Verwaltungsübertretungen mit hohem Unrechtsgehalt (z. B. Übertretung eines Tierhalteverbots oder von Aufträgen) sollen Mindeststrafen eingeführt werden, um die Schwere der Übertretung zu betonen und effektiver und nachhaltiger ahnden zu können.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Art. I Z 1 und 2:

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Hunde müssen an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden (zB in Restaurants oder Gasthäusern, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäftslokalen oder bei Veranstaltungen), jedenfalls mit einem Maulkorb versehen sein. Dies gilt jedoch nicht für Orte, an denen Veranstaltungen mit Hunden stattfinden.

(5) ...

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne der Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde (§ 10 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz und Ausbildung).

(7) bis (11) ...

Art. I Z 3 bis 5:

§ 5a. (1) Jede Person, die einen Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, hat einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführerscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

(2) ...

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Haltung von Hunden gemäß Abs. 2 in behördlich genehmigten Tierheimen, Tierspitälern oder Tierpensionen sowie auf Diensthunde des Bundes.

(4) Die Hundeführerscheinprüfung ist drei Monate nach Aufnahme der Haltung eines Hundes gemäß Abs. 2, frühestens jedoch ab dem sechsten

Vorgeschlagene Fassung

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Hunde müssen an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden (zB in Restaurants oder Gasthäusern, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäftslokalen oder bei Veranstaltungen), jedenfalls mit einem Maulkorb versehen sein.

(5) ...

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne der Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde (z.B. § 10 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149, § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2017) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz und Ausbildung), sowie für Hunde im Rahmen ihrer aktiven Teilnahme an einer Veranstaltung.

(7) bis (11) ...

§ 5a. (1) Jede Person, die einen mindestens 6 Monate alten Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, hat einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführerscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

(2) ...

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Haltung von Hunden gemäß Abs. 2 in behördlich genehmigten Tierheimen, Tierspitälern oder Tierpensionen sowie auf Diensthunde des Bundes wie auch auf ehemalige Diensthunde des Bundes, sofern diese durch die Polizeidienstundeführerin oder den Polizeidienstundeführer, die oder der diesen Hund als Diensthund geführt hat, weiterhin gehalten oder verwahrt werden.

(4) Die Halterin oder der Halter muss die Hundeführerscheinprüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Haltung eines Hundes

Geltende Fassung

Lebensmonat des Hundes zu absolvieren.

(5) bis (12) ...

Art. I Z 6:

§ 6. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Landespolizeidirektion Wien, des Tierschutzombudsmannes und der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützerinnen oder Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu „Hundezone“ oder andere geeignete Grünflächen (zB Lagerwiesen) zu „Hundeauslaufplätzen“ erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des § 5 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden („Hundeverbot“) in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen. Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich begrenzt werden.

(2) bis (3) ...

Art. I Z 7 und 8:

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Zoo oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 8 Abs. 3 Z 2) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht bzw. mit deren Haltung eine Gefährdung oder Belästigung (§ 3) von Menschen verbunden ist, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr bzw. der Gefährdung oder Belästigung die erforderlichen Aufträge erteilen. Falls erforderlich, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

gemäß Abs. 1 positiv absolviert haben. Die Verwahrerin oder der Verwahrer muss ab Beginn ihrer oder seiner Tätigkeit die Hundeführscheinprüfung positiv absolviert haben.

(5) bis (12) ...

§ 6. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Landespolizeidirektion Wien, der Tierschutzombudsperson und der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützerinnen oder Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu „Hundezone“ oder andere geeignete Grünflächen (zB Lagerwiesen) zu „Hundeauslaufplätzen“ erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des § 5 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden („Hundeverbot“) in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen. **Erforderlichenfalls können für derartige Verfügungen zeitliche Begrenzungen oder im Einzelfall begründete Ausnahmen festgelegt werden.**

(2) bis (3) ...

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Zoo oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 8 Abs. 3 Z 2) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht bzw. mit deren Haltung eine Gefährdung oder Belästigung (§ 3) von Menschen verbunden ist, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr bzw. der Gefährdung oder Belästigung die erforderlichen Aufträge erteilen. Falls erforderlich, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. **Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben, im Falle einer Abnahme ist das Tier jedoch als**

Geltende Fassung

(6) bis (9) ...

(10) Der Tierschutzombudsmann Wien hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsverfahren gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Art. IZ 9:

§ 10. (1) ...

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, ist diese Behörde im Sinne der §§ 4, 5a Abs. 9 sowie 8 Abs. 4, 5, 6 und 7.

(3)

Art. IZ 10:

§ 13. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

verfallen anzusehen.

(6) bis (9) ...

(10) Die Tierschutzombudsperson hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsverfahren gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

§ 10. (1) ...

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, ist diese Behörde im Sinne der §§ 4, 5a Abs. 9 sowie 8 Abs. 5 bis 7.

(3)

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) Für Verwaltungsübertretungen nach § 13 Abs. 2 Z 2, 10 bis 13 sowie 15 beträgt die Mindeststrafe 1.000 Euro.